

Konstituierende Nationalversammlung. — 59. Sitzung vom 11. Februar 1920.**274/I**

K. N. V.

Anfrage

des

Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an den Herrn Staatskanzler, betreffend die definitive Übernahme der gemeinsamen Zivilstaatsbediensteten deutscher Volkszugehörigkeit der früheren Monarchie in den österreichischen Staatsdienst.

Seit dem Zusammenbruch der alten Monarchie, also volle 15 Monate, führen die liquidierenden gemeinsamen Zivilzentralstellen angehörenden gemeinsamen Staatsangestellten deutscher Volkszugehörigkeit einen geradezu verzweifelten Kampf um ihre Existenz.

Während die fremdnationalen Angehörigen dieser Zentralstellen schon längst entweder in den Dienst ihrer Nationalstaaten definitiv übernommen worden sind oder die bindende Zusicherung ihrer Übernahme erhalten haben, ist ungeachtet wiederholter Gesuche für die gemeinsamen Zivilstaatsbediensteten deutscher Volkszugehörigkeit weder hinsichtlich ihrer Übernahme in den österreichischen Staatsdienst noch hinsichtlich der Sicherstellung ihrer Pensionen bis heute Vorsorge getroffen.

Im November vorigen Jahres haben die Vertreter der gemeinsamen Staatsangestellten neuerdings dem Staatsamt für Finanzen die Bitte um Übernahme in den österreichischen Staatsdienst unterbreitet. Dieses Memorandum steht gegenwärtig in Behandlung und soll nach eingeholten Erkundigungen schon in Bälde den Gegenstand einer Kabinettssitzung bilden.

Da mit dem Liquidierungsgesetz vom 18. Dezember 1919 die gesamte Liquidierung in innerösterreichische Befugnisse übergegangen ist und dies bezüglich bereits Durchführungsbestimmungen erlassen worden sind, ist es dringend notwendig, die Wahrung der vitalsten Interessen der ehemals gemeinsamen Staatsangestellten deutscher Volkszugehörigkeit durch definitive Übernahme in den österreichischen Staatsdienst sicherzustellen.

Die Wünsche und Forderungen der ehemals gemeinsamen Staatsangestellten sind gerecht und billig. Sie verlangen nichts anderes als vollkommene Gleichstellung mit den österreichischen Kollegen in jeder Beziehung. Es kann in einem demokratischen Freistaat, der die Gleichstellung aller im öffentlichen Dienste stehenden Angestellten bereits ausgesprochen hat, nicht zweierlei Kategorien von Beamten geben, übernommene und nicht übernommene. Es muß als schwerste Zurücksetzung und bitterste Ungerechtigkeit empfunden werden, daß den ehemals gemeinsamen Staatsangestellten allmonatlich ein „Geldbetrag“ zugestanden werden soll, während für die österreichischen Zivilstaatsangestellten und die Militärpersonen durch die beiden Besoldungsübergangsgesetze geregelte Besoldungs- und Beförderungsverhältnisse geschaffen wurden.

Prinzipielle Einwände gegen die Übernahme können nicht mehr erhoben werden, denn tatsächlich trat vom liquidierenden Ministerium des Äußeren schon ein Großteil gemeinsamer Beamten in österreichische Dienste über und auch von den beiden anderen gemeinsamen Zentralstellen wurden bereits einige Beamte, dank ihrer persönlichen Beziehungen, in österreichische Dienste übernommen. Was dem einen recht ist, muß auch dem andern billig sein.

Es handelt sich um die Existenz eines verschwindend kleinen Häufleins pflichtgetreuer Staatsangestellten, die der bestandenen Gemeinsamkeit und damit auch den österreichischen Interessen mit der gleichen Hingabe gedient haben, wie sie ihre besten Kräfte dem neuen Staatswesen zu widmen gewillt sind.

Konstituierende Nationalversammlung. — 59. Sitzung vom 11. Februar 1920.

Eine bloß provisorische Übernahme, wie sie nach der Vollzugsanweisung vom 27. Jänner 1920 (St. G. Bl. Nr. 35 vom 30. Jänner 1920) beabsichtigt zu sein scheint, würde die von den ehemals gemeinsamen Staatsangestellten ersehnte Klärung ihrer prekären Situation nur hinausschieben. Durch eine definitive Übernahme hingegen würden sie nicht nur von der drückenden Sorge um ihre Zukunft befreit, sondern auch automatisch aller ihnen bisher versagten Begünstigungen teilhaftig, deren sich die österreichischen Kollegen zu erfreuen haben, so insbesondere der begünstigten Anrechnung der Kriegsjahre (St. G. Bl. Nr. 68 und 69 ex 1918), des Pensionsbegünstigungsgesetzes (St. G. Bl. Nr. 570 ex 1919) und geregelter Beförderungen, die zu ihrer schwersten Schädigung seit 15 Monaten gänzlich ruhen.

Da die Übernahme in österreichische Staatsdienste die Pragmatisierung der gemeinsamen Staatsangestellten bedingt und deren Durchführung Übergangsbestimmungen notwendig machen dürfte, wird es

weiters notwendig sein, daß vor Erlassung dieser Anpassungsverfügungen die Vertreter der ehemals gemeinsamen Staatsangestellten gehört werden, damit alle Härten ausgeglöschen werden können.

Auch wird darauf Bedacht genommen werden müssen, daß die Übernahme in den österreichischen Staatsdienst mit Wirkamkeit vom 1. November 1918 und unabhängig von der künftigen Neugestaltung der Dienststellen ausgesprochen wird.

Auf Grund der dargelegten Verhältnisse richten die Unterzeichneten an den Herrn Staatskanzler die Anfragen:

„1. Ist der Herr Staatskanzler gewillt, ehestens Maßnahmen zur definitiven Übernahme der ehemals gemeinsamen Zivilstaatsangestellten in den österreichischen Staatsdienst zu treffen?

2. Ist der Herr Staatskanzler gewillt, hierbei die diesbezüglichen Wünsche der ehemals gemeinsamen Zivilstaatsangestellten eingehend zu berücksichtigen?“

Wien, 11. Februar 1920.

Rittinger.
Dengg.
Pauly.
Dr. Dinghofer.
Schöchtnar.

Dr. Ursin.
Dr. Butte.
Schürff.
Wedra.
J. Mayer.
Dr. Straffner.